Gesetz vom 21. März 2024, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesumlagegesetz, LGBl. Nr. 73/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

"§ 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 2024 bis 2028 mit jeweils 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt."

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 15 angefügt:

"(15) § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xxxx/xxxx tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft."

Vorblatt

Problem:

Im Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 welches den Finanzausgleich zwischen den Gebietskörperschaften für die Jahre 2024 bis 2028 regelt, ist im § 7 leg. cit. die Ermächtigung zur Regelung der Landesumlage für diesen Zeitraum enthalten.

Ziel:

Anpassung des Landesrechtes an die Ermächtigung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 durch Neuregelung der Landesumlage für die Jahre 2024 bis 2028.

Lösung

Novellierung des Gesetzes über die Einhebung einer Landesumlage.

Alternative:

Keine

Kosten/Erträge:

Aus der Neuregelung ergibt sich kein Mehraufwand.

Entwicklung der Erträge aus der Landesumlage:

Liitwici	dung der Ertra
2007	14,7 Mio Euro
2008	15,6 Mio Euro
2009	14,3 Mio Euro
2010	14,4 Mio Euro
2011	15,9 Mio Euro
2012	16,4 Mio Euro
2013	17,7 Mio Euro
2014	18,6 Mio Euro
2015	19,0 Mio Euro
2016	19,3 Mio Euro
2017	19,4 Mio Euro
2018	20,1 Mio Euro
2019	21,0 Mio Euro
2020	19,2 Mio Euro
2021	22,5 Mio Euro
2022	25,8 Mio Euro

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen:

Das derzeit geltende Landesumlagegesetz regelt die Landesumlage bis Ende des Jahres 2023. Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Landesumlage in unveränderter Höhe für die Jahre 2024 bis 2028 festgesetzt.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 2):

Mit dieser Bestimmung wird die Landesumlage entsprechend der Ermächtigung des § 7 FAG 2024 für die Jahre 2024 bis 2028 mit 7,6 % der Bemessungsgrundlage verlängert.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 15):

Die Neuregelung soll am 1. Jänner 2024 in Kraft treten.